



Geschäftsverteilungsplan

für den richterlichen Dienst

für das Jahr 2020

1. Nachtrag

zur Geschäftsverteilung des Bayerischen Obersten Landesgerichts

für das Jahr 2020

Anlass zur Änderung der Geschäftsverteilung:

1. Beendigung der Teiltrückabordnung des Vizepräsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts **Manfred Götzl** an das Oberlandesgericht München mit dem **30. April 2020**.

2. Übertragung folgender Zuständigkeiten auf das Bayerische Oberste Landesgericht mit Wirkung zum **1. Mai 2020**:

- für die gerichtlichen Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten nach § 1062 der Zivilprozessordnung,
- für die Entscheidungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
- für die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung,
- für die Entscheidung über die Beschwerden nach § 99 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes,
- für die Entscheidung über die Beschwerden nach § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes,
- für die Entscheidung über die Beschwerden nach § 189 Abs. 3 Satz 1 und § 191 Satz 1 VAG in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 2 und § 132 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes,
- für die Entscheidung über die Beschwerden nach § 260 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes,
- für die Entscheidung über die Beschwerden nach § 12 Abs. 1 SpruchG,
- für die Entscheidung über die Beschwerden nach § 51b Satz 1 GmbHG in Verbindung mit § 132 Abs. 3 Satz 1 und § 99 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes,
- für die Entscheidung über die Beschwerden nach § 10 Abs. 4 UmwG und nach § 10 Abs. 1 Satz 3 UmwG in Verbindung mit § 318 Abs. 5 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs, jeweils in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2, § 36 Abs. 1 Satz 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, §§ 60, 81 Abs. 2, § 100 Satz 1 und § 125 UmwG,

- für die Entscheidung über die Beschwerden nach § 10 Abs. 4 UmwG in Verbindung mit § 293c Abs. 2 und § 320 Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes sowie nach § 293c Abs. 1 Satz 5 und § 320 Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 318 Abs. 5 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs,
- für die Entscheidung über die Beschwerden nach § 10 Abs. 4 UmwG in Verbindung mit § 327c Abs. 2 Satz 4 und § 293c Abs. 2 des Aktiengesetzes und nach § 327c Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 293c Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes und § 318 Abs. 5 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs,
- für die Entscheidung über die Beschwerden nach § 5 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 SpruchG,
- für die Entscheidung über Rechtssachen, für die nach § 57 Abs. 2 Satz 2, § 63 Abs. 4, §§ 83, 85 und 86 GWB die Oberlandesgerichte zuständig sind.

3. Ernennungen jeweils mit Wirkung zum **1. Mai 2020**

- des Vorsitzenden Richters am Bayerischen Obersten Landesgerichts **Gerhard Neuhof** zum Leitenden Oberstaatsanwalt in Nürnberg-Fürth,
- der Richterin am Oberlandesgericht **Michaela Odersky** zur Richterin am Bayerischen Obersten Landesgericht und
- des Richters am Oberlandesgericht **Dr. Peter Lang** zum Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht.

4. Anpassung der Vertretungsregelungen an die durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Erfordernisse.

Zum 1. Mai 2020 gilt folgende Geschäftsverteilung:

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Vertretung

Soweit die Vertretung nicht innerhalb eines Senats erfolgen kann, werden die Mitglieder des jeweils zur Vertretung bestimmten Senats in der Reihenfolge ihres allgemeinen Dienstalters (§ 20 DRiG), bei gleichem Dienstalter ihres Lebensalters, herangezogen, beginnend mit der/dem Dienstjüngsten oder Lebensjüngsten; die/der Vorsitzende des Vertreterssenats bleibt jedoch ausgenommen.

Sind die danach Berufenen verhindert oder reichen sie zur Vertretung nicht aus, sind als weitere Vertreter zunächst die Vorsitzenden am selben Standort und sodann alle beisitzenden Richterinnen und Richter - bei einem Vertretungsfall am Standort München zunächst diejenigen des Standorts Nürnberg, bei einem Vertretungsfall am Standort Nürnberg zunächst diejenigen am Standort Bamberg und bei einem Vertretungsfall am Standort Bamberg zunächst diejenigen am Standort Nürnberg - heranzuziehen, jeweils beginnend mit der/dem Dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit der/dem Lebensjüngsten.

Die beamteten Professoren, die im zweiten Hauptamt zu Richtern am Bayerischen Obersten Landesgericht ernannt sind, nehmen an der Vertretung nicht teil.

II. Verteilung nach Buchstaben

Soweit für die Zuständigkeit Buchstaben von Bedeutung sind (vgl. B. II. 2.), gilt Folgendes: Bei Doppelnamen gilt der erste Nachname. Außer Betracht bleiben neben offensichtlichen Schreibversehen stets Pseudonyme, Fantasie- und Künstlernamen. Gleiches gilt für Adelsbezeichnungen in männlicher oder weiblicher Form, Artikel, Präpositionen, Bindewörter und Zusätze, soweit sie in der nachfolgenden Aufzählung genannt sind:

Baron, Freiherr, Fürst, Graf, Herzog, Prinz,
von, von der, von zu, von zur, von zum, zu
van, di, de, du, ten

Sankt, St., Skt., Saint

Del, dello, della, dei, delle, da, dal

O', Mac, Mc

Ben, Bin, Bar, Bint, El, Aït, Al, ad, Ibn

Die Umlaute ä, ö, ü gelten als a, o, u.

III. Zweifelsfragen

Bestehen Zweifel, wie eine Bestimmung der Geschäftsverteilung auszulegen ist, so entscheidet das Präsidium.

B. Verteilung der Geschäfte

I. Zivilsenat

Geschäftsaufgaben:

1. Die Entscheidung über Revisionen, Sprungrevisionen und Rechtsbeschwerden sowie Beschwerden und Anträge gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 EGZPO in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, auch soweit auf diese nicht die Vorschriften der Zivilprozessordnung anzuwenden sind.
2. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 36 ZPO.
3. Die Entscheidung über Anträge nach § 23 Abs. 1 EGGVG, soweit nicht der 3. oder 4. Strafsenat (vgl. jeweils Nr. 2 deren Geschäftsaufgaben) zuständig sind.
4. Die gerichtlichen Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten nach § 1062 der Zivilprozessordnung.
5. Die Entscheidungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes.
6. Die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung.
7. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 99 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes.
8. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes.
9. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 189 Abs. 3 Satz 1 und § 191 Satz 1 VAG in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 2 und § 132 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes.
10. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 260 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes.
11. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 12 Abs. 1 SpruchG.
12. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 51b Satz 1 GmbHG in Verbindung mit § 132 Abs. 3 Satz 1 und § 99 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes.

13. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 10 Abs. 4 UmwG und nach § 10 Abs. 1 Satz 3 UmwG in Verbindung mit § 318 Abs. 5 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs, jeweils in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2, § 36 Abs. 1 Satz 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, §§ 60, 81 Abs. 2, § 100 Satz 1 und § 125 UmwG.
14. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 10 Abs. 4 UmwG in Verbindung mit § 293c Abs. 1 Satz 1 und § 320 Abs. 3 des Aktiengesetzes sowie nach § 293 Abs. 1 Satz 5 und § 320 Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 318 Abs. 5 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs.
15. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 10 Abs. 4 UmwG in Verbindung mit § 293c Abs. 2 und § 320 Abs. 3 des Aktiengesetzes sowie nach § 293c Abs. 1 Satz 5 und § 320 Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 318 Abs. 5 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs.
16. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 10 Abs. 4 UmwG in Verbindung mit § 327c Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 293c Abs. 2 des Aktiengesetzes und nach § 327c Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 293c Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes und § 318 Abs. 5 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs.
17. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 5 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 SpruchG.
18. Alle in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführten sonstigen richterlichen Geschäfte, soweit nicht die Zuständigkeit eines Straf- oder Bußgeldsenats gegeben ist.

Vorsitzender:

Präsident des Obersten Landesgerichts **Dr. Heßler**

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

RiinObLG **Dr. Schwegler**

Weitere Mitglieder:

RiObLG **Cassardt**

RiinObLG **von Geldern-Crispendorf**

RiinObLG **Dr. Muthig**

RiinObLG **Raab-Gaudin**

Vertreter:

Vorrangig die Mitglieder des 5. Strafsenats, sodann die Mitglieder des 6. Strafsenats und schließlich die Mitglieder des 7. Strafsenats.

II. Strafsenate

1. Standorte

Der 1. und der 2. Strafsenat (jeweils zugleich Bußgeldsenat) bestehen in Bamberg. Der 3. und der 4. Strafsenat bestehen in Nürnberg. Der 5., der 6. und der 7. Strafsenat bestehen in München.

2. Allgemeine Grundsätze

a) Revisionen in Strafsachen

Die Revisionsverfahren in Strafsachen werden im Turnus in sich regelmäßig wiederholender Weise den jeweils in Bamberg, Nürnberg und München bestehenden Strafsenaten zugewiesen. Der 1. Strafsenat und der 2. Strafsenat, der 3. Strafsenat und der 4. Strafsenat sowie der 5. Strafsenat, der 6. Strafsenat und der 7. Strafsenat erhalten im Turnus abwechselnd jeweils ein Verfahren.

Gehen an einem Tag mehrere Revisionen ein, so sind diese kalendertageweise in der aufsteigenden Reihenfolge ihrer Generalstaatsanwaltsaktenzeichen dem Turnus zuzuteilen. Gehen an einem Tag Revisionen mit derselben Nummer im Generalstaatsanwaltsaktenzeichen ein, sind diese Verfahren in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben, bei gleichem Anfangsbuchstaben nach den Folgebuchstaben des Familiennamens, erforderlichenfalls des Vornamens des Angeklagten, dem Turnus zuzuteilen.

Wird die Revision unmittelbar beim Obersten Landesgericht eingelegt, ist das Verfahren im AR-Register einzutragen. Die Eintragung in das zutreffende Register erfolgt erst mit der Vorlage des Rechtsbehelfs. Die Regelung in Buchst. e) findet insoweit keine Anwendung.

b) Rechtsbeschwerden gemäß Nr. 2. der Geschäftsaufgaben des 1. und des 2. Straf- und Bußgeldsenats

Die Verfahren über Rechtsbeschwerden gemäß Nr. 2. der Geschäftsaufgaben des 1. und des 2. Straf- und Bußgeldsenats werden diesen Senaten im Wechsel zugewiesen.

Alle Eingänge an Rechtsbeschwerden (einschließlich Anträgen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde) sind kalendertageweise in der aufsteigenden Reihenfolge ihrer Generalstaatsanwaltsaktenzeichen einzutragen. Gehen an einem Tag Rechtsbeschwerden (einschließlich Anträgen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde) mit derselben Nummer im Generalstaatsanwaltsaktenzeichen ein, sind diese Verfahren in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben, bei gleichem Anfangsbuchstaben nach den Folgebuchstaben des Familiennamens, erforderlichenfalls des Vornamens des Betroffenen, einzutragen.

Wird die Rechtsbeschwerde (einschließlich Anträgen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde) unmittelbar beim Obersten Landesgericht eingelegt, ist das Verfahren im AR-Register einzutragen. Die Eintragung in das zutreffende Register erfolgt erst mit der Vorlage des Rechtsbehelfs. Die Regelung in Buchst. e) findet insoweit keine Anwendung.

c) Rechtsbeschwerden gemäß Nr. 3. der Geschäftsaufgaben des 3. und des 4. Strafsenats

Die Verfahren über Rechtsbeschwerden gemäß Nr. 3. der Geschäftsaufgaben des 3. und des 4. Strafsenats werden diesen Senaten im Wechsel zugewiesen.

Alle Eingänge an Rechtsbeschwerden (einschließlich Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde) sind kalendertageweise in der aufsteigenden Reihenfolge ihrer Generalstaatsanwaltsaktenzeichen einzutragen. Gehen an einem Tag Rechtsbeschwerden (einschließlich Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde) mit derselben Nummer im Generalstaatsanwaltsaktenzeichen ein, sind diese Verfahren in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben, bei gleichem

Anfangsbuchstaben nach den Folgebuchstaben des Familiennamens, erforderlichenfalls des Vornamens des Verurteilten, einzutragen.

Wird die Rechtsbeschwerde (einschließlich Anträgen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde) unmittelbar beim Obersten Landesgericht eingelegt, ist das Verfahren im AR-Register einzutragen. Die Eintragung in das zutreffende Register erfolgt erst mit der Vorlage des Rechtsbehelfs. Die Regelung in Buchst. e) findet insoweit keine Anwendung.

d) Anträge nach § 23 Abs. 1 EGGVG gemäß Nr. 2. der Geschäftsaufgaben des 3. und des 4. Strafsenats

Die Verfahren über Anträge nach § 23 Abs. 1 EGGVG gemäß Nr. 2. der Geschäftsaufgaben des 3. und des 4. Strafsenats werden diesen Senaten im Wechsel zugewiesen.

Alle Eingänge an Anträgen nach § 23 Abs. 1 EGGVG sind kalendertageweise in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben, bei gleichem Anfangsbuchstaben nach den Folgebuchstaben des Familiennamens, erforderlichenfalls des Vornamens der Antragsteller, einzutragen.

e) Erneute Befassung

Wird gegen eine Entscheidung nach Aufhebung und Zurückverweisung durch das Oberste Landesgericht erneut ein Rechtsmittel zum Obersten Landesgericht eingelegt, ist für dieses Rechtsmittelverfahren unter Anrechnung auf den Turnus der Senat zuständig, dem das erste Rechtsmittel in dieser Sache zugewiesen war.

Dasselbe gilt, wenn das Oberste Landesgericht mit der Sache bereits in anderer Weise befasst war und die Sache erneut an das Oberste Landesgericht gelangt.

Für Anhörungsrügen und Anträge nach § 356a StPO (Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bei einer Revisionsentscheidung) ist ohne Anrechnung auf den Turnus der Senat zuständig, der die angegriffene Entscheidung erlassen hat.

Wird eine Sache nach Aufhebung einer Entscheidung des Obersten Landesgerichts an dieses oder an das Ausgangsgericht zurückverwiesen, so ist für das weitere Verfahren vor dem Obersten Landesgericht unter Anrechnung auf den Turnus der Senat zuständig, dem die (aufgehobene) Entscheidung in dieser Sache zugewiesen war.

f) Turnusfortschreibung

Die Turnusse des Jahres 2019 für die Senate in Bamberg und Nürnberg werden weitergeführt. Der Turnus der Senate in München beginnt mit dem 1. Mai 2020 neu.

Die Korrektur eines fehlbehandelten Eingangs berührt die Zuständigkeit der Senate für die bis dahin im Turnus zugewiesenen Eingänge nicht.

1. Straf- und Bußgeldsenat (Bamberg)

Geschäftsaufgaben:

1. Die Entscheidung über Revisionen in Strafsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg im Turnus mit dem 2. Straf- und Bußgeldsenat.
2. Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerden auf Grund des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder einer anderen Vorschrift, die hinsichtlich des Verfahrens auf die Bestimmungen dieser Gesetze verweist, im Turnus mit dem 2. Straf- und Bußgeldsenat.
3. Alle in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführten sonstigen richterlichen Geschäfte, soweit die Zuständigkeit eines Strafsenats oder Straf- und Bußgeldsenats gegeben ist.

Vorsitzende:

VRiinObLG **Dr. Aulinger**

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:

RiObLG **Titze**

Weiteres Mitglied:

RiinObLG **Krause**

Vertreter:

Die Mitglieder des 2. Straf- und Bußgeldsenats.

2. Straf- und Bußgeldsenat (Bamberg)

Geschäftsaufgaben:

1. Die Entscheidung über Revisionen in Strafsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg im Turnus mit dem 1. Straf- und Bußgeldsenat.
2. Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerden auf Grund des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder einer anderen Vorschrift, die hinsichtlich des Verfahrens auf die Bestimmungen dieser Gesetze verweist, im Turnus mit dem 1. Straf- und Bußgeldsenat.

Vorsitzende:

VRiinObLG **Dr. Aulinger**

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:

RiObLG **Dr. Gieg**

Weiteres Mitglied:

RiinObLG **Aman**

Vertreter:

Die Mitglieder des 1. Straf- und Bußgeldsenats.

3. Strafsenat (Nürnberg)

Geschäftsaufgaben:

1. Die Entscheidung über Revisionen in Strafsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg im Turnus mit dem 4. Strafsenat.
2. Die Entscheidung über Anträge nach § 23 Abs. 1 EGGVG, soweit diese Angelegenheiten der Strafrechtspflege oder des Vollzugs betreffen, im Turnus mit dem 4. Strafsenat.
3. Die Entscheidung über Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern nach den § 50 Abs. 5, §§ 116, 138 Abs. 3 StVollzG und der Jugendkammern nach § 92 Abs. 2 JGG im Turnus mit dem 4. Strafsenat.

Vorsitzender:

VRiObLG **Dr. Wankel**

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

RiObLG **Dr. Hoefler**

Weitere Mitglieder:

RiObLG **Nußstein**

RiObLG **Prof. Dr. Walter**

Vertreter:

Die Mitglieder des 4. Strafsenats.

4. Strafsenat (Nürnberg)

Geschäftsaufgaben:

1. Die Entscheidung über Revisionen in Strafsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg im Turnus mit dem 3. Strafsenat.
2. Die Entscheidung über Anträge nach § 23 Abs. 1 EGGVG, soweit diese Angelegenheiten der Strafrechtspflege oder des Vollzugs betreffen, im Turnus mit dem 3. Strafsenat.
3. Die Entscheidung über Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern nach den § 50 Abs. 5, §§ 116, 138 Abs. 3 StVollzG und der Jugendkammern nach § 92 Abs. 2 JGG im Turnus mit dem 3. Strafsenat.

Vorsitzender:

N. N.

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

RiObLG **Dr. Wißmann**

Weitere Mitglieder:

RiObLG **Flechtner**

RiObLG **Prof. Dr. Laubenthal**

Vertreter:

Die Mitglieder des 3. Strafsenats.

5. Strafsenat (München)

Geschäftsaufgaben:

Die Entscheidung über Revisionen in Strafsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk München im Turnus mit dem 6. und dem 7. Strafsenat.

Vorsitzender:

Vizepräsident des Obersten Landesgerichts **Götzl**

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

RiObLG **Dr. Lang**

Weiteres Mitglied:

RiinObLG **Odersky**

Vertreter:

Vorrangig die Mitglieder des 6. Strafsenats, sodann die Mitglieder des 7. Strafsenats und schließlich die Mitglieder des Zivilsenats.

6. Strafsenat (München)

Geschäftsaufgaben:

Die Entscheidung über Revisionen in Strafsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk München im Turnus mit dem 5. und dem 7. Strafsenat.

Vorsitzender:

VRiObLG **Baier**

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

RiinObLG **Raab-Gaudin**

Weitere Mitglieder:

RiObLG **Dr. Kalomiris**

RiinObLG **Odersky**

Vertreter:

Vorrangig die Mitglieder des 5. Strafsenats, sodann die Mitglieder des 7. Strafsenats und schließlich die Mitglieder des Zivilsenats.

7. Strafsenat (München)

Geschäftsaufgaben:

Die Entscheidung über Revisionen in Strafsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk München im Turnus mit dem 5. und dem 6. Strafsenat.

Vorsitzender:

VRiObLG **Dr. Dauster**

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

RiObLG **Dr. Arnold**

Weiteres Mitglied:

RiObLG **Dr. Kalomiris**

Vertreter:

Vorrangig die Mitglieder des 5. Strafsenats, sodann die Mitglieder des 6. Strafsenats und schließlich die Mitglieder des Zivilsenats.

III. Weitere Senate

Kartellsenat

Geschäftsaufgaben:

Die Entscheidung über Rechtssachen, für die nach § 57 Abs. 2 Satz 2, § 63 Abs. 4, §§ 83, 85 und 86 GWB die Oberlandesgerichte zuständig sind.

Vorsitzender:

Präsident des Obersten Landesgerichts **Dr. Heßler**

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

RIObLG **Cassardt**

Weitere Mitglieder:

RiinObLG **Dr. Schwegler**

RiinObLG **von Geldern-Crispendorf**

RiinObLG **Dr. Muthig**

RiinObLG **Raab-Gaudin**

Vertreter:

Vorrangig die Mitglieder des 5. Strafsenats, sodann die Mitglieder des 6. Strafsenats und schließlich die Mitglieder des 7. Strafsenats.

Landesberufsgericht für die Heilberufe
(Nürnberg)

Vorsitzender:

VRiObLG Dr. Wankel

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

RiObLG Dr. Hoefler

Weiteres berufsrichterliches Mitglied:

RiObLG Nußstein

Vertreter:

Die Mitglieder des Landesberufsgerichts nach dem Baukammergesetz.

Untersuchungsführer:

RiOLG Leuzinger (Oberlandesgericht Nürnberg)

Vertreterin des Untersuchungsführers:

RiinOLG Justen (Oberlandesgericht Nürnberg)

Landesberufsgericht nach dem Baukammergesetz
(Nürnberg)

Vorsitzender:

N. N.

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

RiinObLG Dr. Wißmann

Weiteres berufsrichterliches Mitglied:

RiObLG Flechtner

Vertreter:

Die Mitglieder des Landesberufsgerichts für die Heilberufe.

Untersuchungsführer:

RiOLG Leuzinger (Oberlandesgericht Nürnberg)

Vertreterin des Untersuchungsführers:

RiinOLG Justen (Oberlandesgericht Nürnberg)

Disziplinargericht für Notare
(München)

Vorsitzender:

VRiObLG **Dr. Dauster**

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

RiObLG **Dr. Kalomiris**

Weiteres berufsrichterliches Mitglied:

RiObLG **Dr. Arnold**

Vertreter:

RiObLG **Dr. Lang**

Als Beisitzer aus den Reihen der Notare sind ernannt:

Notarin **Dr. Maniak**

Notarin **Siegler**

Notar **Dr. Löffler**

Notar **Thiede**

Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen
(München)

Vorsitzender:

VRiObLG **Dr. Dauster**

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

RiObLG **Dr. Arnold**

Weiteres berufsrichterliches Mitglied:

RiObLG **Dr. Kalomiris**

Vertreterin:

RiinObLG **Odersky**

C. Große Senate

Beim Obersten Landesgericht sind ein Großer Senat für Zivilsachen und ein Großer Senat für Strafsachen gebildet. Die Großen Senate bilden die Vereinigten Großen Senate.

I. Großer Senat für Zivilsachen

Vorsitzender:

Präsident des Obersten Landesgerichts **Dr. Heßler**

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

RiinObLG von **Geldern-Crispendorf**

Weiteres Mitglied:

RiinObLG **Dr. Schwegler**

Vertreter:

Die weiteren Mitglieder des Zivilsenats in der Reihenfolge ihres allgemeinen Dienstalters (§ 20 DRiG), bei gleichem Dienstalter ihres Lebensalters, beginnend mit der/dem Dienst- bzw. Lebensältesten.

II. Großer Senat für Strafsachen

Der Große Senat für Strafsachen beantwortet auch Anfragen von Oberlandesgerichten zur Vorbereitung von Entscheidungen nach § 121 Abs. 2 GVG.

Vorsitzender:

Präsident des Obersten Landesgerichts **Dr. Heßler**

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

VPräsObLG **Götzl** für den 5. Strafsenat

Weitere Mitglieder:

VRiinObLG **Dr. Aulinger** für den 1. Strafsenat

VRiObLG **Dr. Wankel** für den 3. Strafsenat

RiObLG **Dr. Wißmann** für den 4. Strafsenat

VRiObLG **Baier** für den 6. Strafsenat

VRiObLG **Dr. Dauster** für den 7. Strafsenat

RiObLG **Dr. Gieg** für den 2. Strafsenat

Vertreter:

Die weiteren Mitglieder des jeweiligen Strafsenats in der Reihenfolge ihres allgemeinen Dienstalters (§ 20 DRiG), bei gleichem Dienstalter ihres Lebensalters, beginnend mit der/dem Dienst- bzw. Lebensältesten.

III. Vereinigte Große Senate

Vorsitzender:

Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts **Dr. Heßler**

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

VPräsObLG **Götzl**

Weitere Mitglieder:

Die weiteren Mitglieder des Großen Senats für Zivilsachen und des Großen Senats für Strafsachen.

München, den 29. April 2020

Das Präsidium des Bayerischen Obersten Landesgerichts

gez. Dr. Heßler, Präsident

gez. Dr. Aulinger, Vorsitzende Richterin

gez. Cassardt, Richter

gez. Dr. Muthig, Richterin

gez. Raab-Gaudin, Richterin